

Statuten

TAUCH TEAM
B U C H S E E



3360 Herzogenbuchsee
www.ttb.ch

überarbeitete, fünfte Auflage; 20. November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME UND SITZ	3
2	ZIEL UND ZWECK.....	3
3	MITGLIEDSCHAFT.....	3
4	AUFNAHMEBEDINGUNGEN	4
5	AUSTRITTE UND AUSSCHLÜSSE.....	4
6	BEITRAGSPFLICHT	5
7	ORGANISATION.....	5
8	GENERALVERSAMMLUNG.....	5
9	KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG	6
10	BESCHLÜSSE.....	6
11	VORSTAND	7
12	AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER.....	7
13	RECHNUNGSREVISOREN.....	7
14	FINANZIELLES.....	8
15	HAFTBARKEIT	8
16	AUFLÖSUNG.....	8
17	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

In den nachfolgenden Statuten des Tauch Team Buchsi sind bei sämtlichen personenbezogenen Bezeichnungen immer beide Geschlechter miteinbezogen.

1 NAME UND SITZ

¹ Unter dem Namen Tauch Team Buchsi (TTB) besteht, mit Sitz in 3360 Herzogenbuchsee, seit dem 22. Februar 1990 eine körperliche Personenverbindung im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 ZIEL UND ZWECK

Das TTB

¹ Fördert die Freude am Unterwassersport und begünstigt den Zusammenschluss am Tauchsport interessierter Personen.

² Bezweckt die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der individuellen Tauchfertigkeit durch praktische, theoretische und technische Ausbildung auf allen Gebieten des Tauchsportes.

³ Unterstützt Bestrebungen des Natur- und Umweltschutzes durch entsprechendes Verhalten und striktes Einhalten der Gesetze. Der Club kann aktiv an Anlässen betreffend Schutz und Erhaltung der Umwelt teilnehmen (z.B. Reinhaltung und Reinigung des Burgäschisees).

⁴ Organisiert:

- Regelmässiges Training
- Tauchgänge
- Andere Veranstaltungen, die den Interessen des Clubs förderlich sind.

⁵ Fördert den Kontakt mit gleichgesinnten Institutionen.

⁶ Verfolgt keine kommerziellen Ziele, ist politisch und konfessionell neutral.

3 MITGLIEDSCHAFT

Das TTB besteht aus folgenden Mitgliedern:

¹ Aktivmitglieder

Natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, aktiv am Clubleben teilnehmen und die Bestrebungen des Clubs unterstützen.

² Ehrenmitglieder

Können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben sich durch besonderes Verhalten und/oder besondere Taten dem Club gegenüber verdient gemacht.

³ Jugendmitglieder

Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, die aktiv am Clubleben teilnehmen. Für die Teilnahme an den Aktivitäten ist das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt notwendig. Gegenüber dem TTB haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

⁴ Passivmitglieder

Personen, welche die Ziele des Clubs gutheissen und unterstützen.

⁵ Gönner

Sind natürliche oder juristische Personen, die den Club in irgendeiner Form in seiner Tätigkeit unterstützen.

4 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Um im TTB als Aktivmitglied aufgenommen zu werden, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

¹ Einreichung des Gesuchs um Aufnahme in das TTB (Anh 2).

² Neueintretende Aktivmitglieder müssen innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Aufnahme durch die Generalversammlung das Tauchbrevet OWD (PADI), T* (CMAS) oder eine äquivalente Tauchausbildung absolviert haben.

³ Nachweis einer Unfallversicherung.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

⁵ Im laufenden Clubjahr eintretende Aktivmitglieder können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. An der Generalversammlung werden die Mitglieder über den Entscheid des Vorstandes orientiert.

5 AUSTRITTE UND AUSSCHLÜSSE

¹ Der Austritt aus dem TTB kann, nach Erfüllung der Beitragspflicht, auf Ende des Clubjahres erfolgen.

² Die Austrittserklärung muss schriftlich 30 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

³ Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten oder clubinterne Bestimmungen (z.B. Reglement Clubtauchgänge) verstossen oder deren Mitgliedschaft dem TTB aus anderen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, können vom Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung vorläufig suspendiert werden.

⁴ Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis zum 31. März des Kalenderjahres nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

⁵ Das ausgeschlossene Mitglied wird über die Gründe für den Ausschluss in einem eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt.

⁶ Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Geschuldete Beiträge sind in jedem Fall zu entrichten.

6 BEITRAGSPFLICHT

¹ Die verschiedenen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.

² Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

7 ORGANISATION

Die Organe des TTB sind:

¹ Generalversammlung

² Vorstand

³ Rechnungsrevisoren

8 GENERALVERSAMMLUNG

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TTB.

² Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Monat November statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Ferner muss auf Begehren eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 60 Tagen durch den Vorstand einberufen werden.

⁴ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

⁵ Anträge zuhanden der Generalversammlung können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres schriftlich eingereicht worden sind.

⁶ Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 10 Tage im voraus schriftlich erfolgen und die Traktandenliste enthalten.

⁷ Jedes Aktiv-, Ehren- und Jugendmitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Mitglieder, die ihren Austritt auf Ende des Clubjahres erklären, sind an der Generalversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

⁸ In der folgenden Situation besteht für betroffene Personen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft die Ausstandspflicht:

- Personen, die in einem Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit stehen zwischen ihnen, ihrem Ehegatten oder zwischen ihnen in gerader Linie verwandten Personen einerseits und dem Club andererseits.

⁹ Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handmehr. Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit entscheidend (ausgenommen Art. 9, Abs 11 und Art. 16, Abs 1).

¹⁰ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

¹¹ Bei Behandlung von Geschäften gemäss Art. 9, Abs 5 und 6 führt der Tagespräsident den Vorsitz der Generalversammlung und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

9 KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG

¹ Wahl der Stimmentzähler.

² Wahl des Tagespräsidenten.

³ Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.

⁴ Abnahme der Jahresrechnung.

⁵ Entlastung des Vorstandes.

⁶ Wahl des Vorstandes.

⁷ Wahl der Revisoren.

⁸ Ernennung von Ehrenmitgliedern.

⁹ Festsetzung der Jahresbeiträge.

¹⁰ Beschlussfassung über das Jahresprogramm und Budget.

¹¹ Änderung der Statuten. Eine Änderung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern möglich.

¹² Aufnahme von Mitgliedern.

¹³ Ausschluss von Mitgliedern.

¹⁴ Beschlussfassung über alle andern, vom Vorstand gemäss Traktandenliste und durch die Mitglieder rechtzeitig eingereichten Anträge.

¹⁵ Auflösung des TTB.

10 BESCHLÜSSE

¹ Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich (ausgenommen Art. 10, Abs 2 der Clubstatuten).

² Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, von Gesetzes wegen innert Monatsfrist (30 Tage), nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten (ZGB Art. 75).

11 VORSTAND

¹ Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern, nämlich dem

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Aktuar
- Kassier
- weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Tritt infolge Rücktritt, längerer Krankheit oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Amt bis längstens zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen.

⁴ Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Clubs zu besorgen und diesen zu vertreten.

⁵ Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung muss, unter Angabe der Traktanden, mindestens acht Tage vorher schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vertretungen sind unzulässig.

⁶ Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁷ Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich (ausgenommen Art 10. Abs 2 der Clubstatuten).

12 AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

¹ Der **Präsident** führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er vertritt den Club nach aussen. Bei Abstimmungen anlässlich der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen hat er den Stichentscheid.

² Der **Vizepräsident** übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er übernimmt zudem Spezialaufgaben.

³ Der **Aktuar** übernimmt die administrativen Arbeiten. Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

⁴ Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen des TTB, verwaltet das Clubvermögen und ist für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Budgets. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Zuhanden der jährlichen Generalversammlung hat er einen schriftlichen Kassabericht mit Bilanz- und Erfolgsrechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen.

⁵ Den **weiteren Mitgliedern** des Vorstandes werden Spezialaufgaben übertragen.

13 RECHNUNGSREVISOREN

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Es ist Aufgabe der Revisoren, die Rechnung des TTB mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über die durchgeführte Prüfung erstatten sie zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

³ Bei einem Wechsel in der Führung des Rechnungswesens (Kassier) überwachen sie die ordnungsgemässe Übergabe der Clubkasse. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

14 FINANZIELLES

¹ Das Vereinsjahr beginnt mit dem ersten Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem 30. September des nächstfolgenden Jahres. Auf dieses Datum ist auch der Rechnungsabschluss zu erstellen.

² Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt das TTB auf durch das Grundkapital und die Zinsen davon, durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie durch Veranstaltungen, Kurse, durch Annahme von Spenden, Schenkungen und durch Erlangen von Subventionen.

³ Finanziell verpflichten können den Club nur der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Sie zeichnen kollektiv zu Zweien. Bis zu einem Betrag von Fr. 1000.- führt der Kassier Einzelunterschrift.

⁴ Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge deren Höhe für jede Mitgliederkategorie durch die Generalversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge sind im voraus zur Zahlung fällig.

⁵ Für die Verbindlichkeiten des TTB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

15 HAFTBARKEIT

¹ Im Rahmen der gesetzlich zulässigen Beschränkung lehnt das TTB jegliche Haftung bei Vereinsaktivitäten ab.

² Für eine genügende Versicherung anlässlich der Teilnahme an Vereinsaktivitäten ist jeder selber verantwortlich (Versicherung ist Sache des Teilnehmers).

16 AUFLÖSUNG

¹ Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Clubs beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

² Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn das TTB zahlungsunfähig ist oder wenn die Organe des Clubs nicht mehr statutengemäss bestellt werden können.

³ Die Auflösung erfolgt durch den Richter auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Clubs widerrechtlich oder unsittlich ist.

⁴ Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Clubvermögens (nach Abzug der Liquidationskosten).

17 Schlussbestimmungen

¹ Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 bis 79 des ZGB.

² Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

³ Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 20. November 2009 angenommen und treten auf den 21. November 2009 in Kraft.
Sie ersetzen alle früher erschienenen Statuten und früheren Generalversammlungsbeschlüsse.

3360 Herzogenbuchsee, 20. November 2009

Der Präsident

Die Aktuarin

Beat Ludwig

Therese Martin

Anhänge

- 1 Reglement zum Tauchbetrieb
- 2 Gesuch um Aufnahme in das Tauchteam Buchsi